

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: XVI/1814

Overath, den 30.05.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales, Generationen, Inklusion und Kultur	12.06.2025	5.	öffentlich	Beschlussfassung
RatStadtrat	02.07.202502.07.2025		öffentlich	Beschlussfassung

Bezahlkarte Asyl - Antrag CDU-Fraktion

Finanzielle Auswirkungen? Ja

Geschäftsjahr

Kostenart

Kostenstelle/Projekt

Gesamtansatz

Bedarf

Erträge

Jährliche Erträge

Kosten

Jährliche Folgekosten

Bemerkungen

die mit Einführung einer Bezahlkarte im Zusammenhang stehenden (Personal-) Kosten können derzeit nicht benannt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat von der Opt-Out- Regelung Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte nicht einzuführen.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 04.03.2024 stellte die CDU-Fraktion der Stadt Overath den beigefügten Antrag.

Seitdem wurde dieses Thema regelmäßig im Fachausschuss beraten, bzw. der jeweils aktuelle Stand mitgeteilt.

Die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die sogenannte Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) ist am 07.01.2025 in Kraft getreten.

Diese Verordnung lässt einen Ermessensspielraum zu und berücksichtigt die sogenannte Opt-Out Regelung, in der jede Kommune selbst über die Einführung der Karte bestimmen kann.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Januar 2025 durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGI) wurden allgemeine Hinweise zur Bezahlkarte erläutert.

Die grundlegenden Ziele der Einführung einer Bezahlkarte sind Verwaltungsvereinfachung und Unterbindung von Geldtransfers ins Ausland.

Die Umsetzung auf kommunaler Ebene soll bis zum 31.12.2025 erfolgen.

Stellungnahme zum Antrag:

Zu 1.)

Die Verwaltung wird beauftragt, die vom Land NRW kommunizierte Wahlmöglichkeit zur Einführung der Bezahlkarte zu nutzen und in die Vorbereitung der Umsetzung der Einführung umgehend einzusteigen.

Die betitelte Verwaltungsvereinfachung lässt sich aufgrund der vorliegenden Informationen stark bezweifeln, da hier weiteres Personal erforderlich sein wird.

Die zustehenden Leistungen werden komplett durch die Kommune auf die Bezahlkarte überwiesen. Davon ist ein Barbetrag i.H.v. 50,- € vorgesehen, über den seitens des Leistungsbeziehers frei verfügt werden kann.

Dies ist bereits durch das Sozialgericht Hamburg als rechtswidrig entschieden worden.

Diese Regelung erschwert den Nutzern den Zugang zu lokalen Märkten und Geschäften, die keine Visa-Zahlung anbieten.

Personenkreise nach §§ 2, 3 AsylbLG sind benannt, Personen nach § 1a AsylbLG sind von dieser Regelung nicht erfasst. Hierzu gehören Personen, die eine Leistungsbeschränkung besitzen, da sie ausreisepflichtig sind, an ihrer Ausreise jedoch nicht mitwirken.

Ukrainische Personen sollen keine Bezahlkarte erhalten.

Dies wird ebenfalls kritisch gesehen, da eine Personengruppe aufgrund ihrer Nationalität rechtlich ausgeschlossen wird. Eine Prüfung des Ministeriums steht aus.

Für Personen, die länger als drei Monate nachweislich einer mindestens geringfügigen Beschäftigung nachgehen, wird die Karte deaktiviert. Hier kann ggfs. eine Reaktivierung stattfinden, jedoch steht noch aus in welchem Zeitfenster eine Karte grundsätzlich ihre Gültigkeit behält.

Im genannten Personenkreis ist ein häufiger Wechsel der Arbeitsstelle jedoch nicht abweisbar, was u.a. damit zusammenhängt, dass die Arbeitserlaubnis Bestandteil des jeweiligen Ausweisdokumentes ist, welches generell befristet ist.

Für die Einführung von SEPA-Lastschriftverfahren und Überweisungen wurden zwei Optionen benannt:

Blacklist-Verfahren (abschließende Negativliste mit bestimmten gesperrten Empfängern)

Hier können nur Zahlwege ausgeschlossen werden von Empfängern, die vorher eingetragen wurden.

Ein Ausschluss von Missbrauch ist nicht gegeben.

White-List-Verfahren (abschließende Positivliste mit zulässigen Empfängern)

Grundsätzlich kann dieses Verfahren als sicherer angesehen werden.

Jedoch ist jede Änderung der Möglichkeiten zur Nutzung als Antrag zu werten, der durch die Kommune beschieden werden muss.

Hier sieht die Verordnung eine kann-Regelung vor, die Rechtssicherheit bei der Vielzahl an Entscheidungen lässt die Vermutung aufkommen, dass eine Vielzahl an Widersprüchen hier eingehen wird.

Ohne vorherige Entscheidung hierüber kann seitens des Zahlungspflichtigen beispielsweise kein Vertrag geschlossen oder eine Rechnung gezahlt werden.

Bei beiden Verfahren ist eine Umtausch-Erstattung nicht ausgeschlossen. Dies ist zu bewerten, wie bei einem Umgang mit Gutscheinen, wo teurere Gegenstände gekauft und für günstigeres umgetauscht wird.

Eine Rückbuchung auf die Karte ist ausgeschlossen.

Zahlungen ins Ausland, welche seitens des Ministeriums zahlenmäßig nicht belegt werden konnten, werden i.d.R. Bargelder über die Western Union Bank getätigt. Ein Nachweis diesbezüglich kann nicht vorgelegt werden.

Zu 2.)

Der Stadtrat beschließt, sich über die kommunalen Spitzenverbände beim Land NRW dafür einzusetzen, die Kosten der Einführung der Bezahlkarte zu erstatten.

Grundsätzlich werden die Kosten für den Einsatz der Bezahlkarte vom Land getragen.

Die Kosten für eine evtl. Schnittstelle zu dem jeweiligen Fachverfahren bzw. Änderungen innerhalb der Software sind von der jeweiligen Kommune zu tragen.

Eine Abrechnung der entstehenden Kosten ist mittels Rechnungsdarlegung und Verwendungsnachweis möglich, was zusätzlichen Mehraufwand bedeutet. Die entstehenden Personalkosten werden nicht erstattet.

Zu 3.)

Die Verwaltung wird beauftragt, die entstehenden Einsparungen darzustellen.

Die vermeintliche Straffung und Vereinfachung der konkreten Verwaltungsabläufe lässt sich nicht darstellen und mit Einsparungen belegen, da der grundsätzliche Leistungsanspruch bestehen bleibt, lediglich die Bedienung eine andere ist.

Den o.g. Ausführungen ist zu entnehmen, dass mit personellem Mehraufwand zu rechnen ist.

In Vertretung

Bredow
(Beigeordneter)